

Beck-Ratgeber

## Scheidung und Unterhalt

So sichern Sie Ihre Rechte

von  
Maria Demirci

1. Auflage

### Scheidung und Unterhalt – Demirci

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Scheidungsrecht, Sorgerecht



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62538 1

Können sich die Eltern nicht einigen, bei wem das Kind leben soll, muss das Familiengericht hierüber entscheiden.

Möchte ein Elternteil mit den Kindern in eine andere Stadt ziehen, so ist im Voraus die Einwilligung des anderen Elternteils einzuholen. Das Einverständnis sollte schriftlich erfolgen, um einen Nachweis in den Händen zu halten. So kann der „verbleibende“ Elternteil sich später nicht darauf berufen, dass er mit einem Umzug nicht einverstanden war.

### **Achtung!**

Ein Umzug ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils kann weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Zum einen kann der andere Elternteil bei der Polizei Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen Kindesentführung bzw. Kindesentziehung stellen. Zum anderen kann die Situation dahingehend ausgenutzt werden, dass der andere Elternteil in der bisherigen Heimatstadt einen eigenen Sorgerechtsantrag bei Gericht stellen kann.



## **2. Die alleinige elterliche Sorge**

Das alleinige Sorgerecht muss beim Familiengericht beantragt werden. Die Anforderungen hierfür sind seit der am 1. 7. 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsreform größer geworden.

Die Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil muss schwerwiegende Gründe haben. Der Intention des Gesetzgebers entspricht es, dass die Eltern auch nach einer Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam wahrnehmen sollen.

### **Tipp!**

Stimmt ein Elternteil der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den anderen zu, muss das Familiengericht dem Sorgerechtsantrag stattgeben. Hat das Kind allerdings das 14. Lebensjahr vollendet, so kann es dem Sorgerechtsantrag widersprechen (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB).



In der Praxis wird ein alleiniges Sorgerecht vor allem in den Fällen eingeräumt, in denen die Eltern überhaupt nicht mehr miteinander kommunizieren können, auch nicht einmal mehr zum Wohle des Kindes. Weigern sich die Eltern miteinander zu sprechen, so können bedeutende Angelegenheiten des Kindes nicht mehr entschieden

werden. Eine gemeinsame Entscheidungsfindung wird vom Gesetzgeber bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aber vorausgesetzt. Das Sorgerecht muss in solchen Fällen einem Elternteil übertragen werden, damit wichtige Entscheidungen das Kind betreffend getroffen werden können.

**Welche Voraussetzungen müssen für die Übertragung der elterlichen Sorge vorliegen?** Außer der mangelnden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern gibt es weitere Gründe, die für eine Übertragung der elterlichen Sorge sprechen. Dabei sind für das Gericht folgende Aspekte maßgebend:

- Bei welchem Elternteil wird das Kind besser erzogen, sog. **Erziehungsfähigkeit**?
- Wer fördert das Kind besser, sog. **Förderprinzip**?
- Wer betreut das Kind besser?
- Welcher Elternteil gewährleistet Gleichmäßigkeit, Stabilität und Konzeption der Erziehung besser, sog. **Kontinuitätsprinzip**?
- Welcher Elternteil gewährleistet einen spannungsfreien Kontakt zum anderen Elternteil besser, sog. **Bindungstoleranz**?
- Bindung des Kindes an seine Eltern, Geschwister und Umgebung
- Kindeswille.

Das Gericht muss sich bei Anträgen, welche auf die Übertragung der elterlichen Sorge gerichtet sind die Frage stellen, ob die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil dem Kindeswohl entspricht.



**Achtung!**

Die Gerichte messen der Bindungstoleranz immer mehr Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass bei einem Sorgerechtsantrag der antragstellende Elternteil darlegen muss, dass er einen regelmäßigen Kontakt zum anderen Elternteil fördert. Auch wenn das Kind mal nicht zum anderen Elternteil möchte, so wird erwartet, dass auf das Kind dahingehend eingewirkt wird, den anderen Elternteil auch zu besuchen.



**Achtung!**

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen werden soll.

Ab dem 14. Lebensjahr ist das Kind eigener Beteiligter eines Sorgerechtsverfahrens und kann dem gestellten Sorgerechtsantrag widersprechen.

Das Gericht muss Kinder ab ihrem 14. Lebensjahr anhören (§ 159 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist es anzuhören, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“ (§ 159 Abs. 2 FamFG).

Die Übertragung der elterlichen Sorge greift in das Elterngrundrecht desjenigen Elternteils ein, der die gemeinsame elterliche Sorge verliert. Aus diesem Grund sind die Gerichte sehr zurückhaltend und belassen es meist bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Ausgenommen sind natürlich Situationen, in denen ein Elternteil Gewalt gegen die Kinder verübt hat oder sich überhaupt nicht um die Kinder kümmert.

Meist wird vom Gericht ein Gutachten eingeholt, welches überprüft, ob die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Zur Erstellung des Gutachtens werden die Eltern und die Kinder vom Gutachter angehört.

### **Achtung!**

Nach dem Tod eines Elternteils geht bei ehelichen Kindern das gemeinsame Sorgerecht automatisch auf den überlebenden Elternteil über (§ 1680 Abs. 1 BGB).



## II. Umgangsrecht

Nicht nur Eltern, auch Kinder haben einen Anspruch auf ein Umgangs- und Besuchsrecht (§ 1684 BGB). Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, sog. **Wohlverhaltensklausel** (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Die Umgangswochenenden bei dem jeweiligen Elternteil werden im Laufe einer Trennung für alle Beteiligten zu einer emotional sehr schwierigen Situation.



### Tipp!

Das Umgangsrecht sollte deshalb gemeinsam geplant und am besten schriftlich fixiert werden. Je genauer die Regelung ist, desto weniger Konfliktpotential wird der Umgang mit sich bringen. Auch für die Kinder ist es am Besten, wenn der Umgang einen regelmäßigen Rhythmus hat.

Bei Schwierigkeiten mit dem Umgangsrecht ist es ratsam, das Jugendamt und einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Bei besonders schwierigen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass der Umgang nur in begleiteter Form stattfindet (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB). Dies bedeutet, dass der umgangsberechtigte Elternteil das Kind nur unter Aufsicht (z. B. des Jugendamtes) sehen darf.

In Ausnahmefällen ist sogar ein kompletter Ausschluss des Umgangsrechts möglich und zwar in den Fällen, in denen

- der umgangsberechtigte Elternteil gegen das Kind Gewalt angewandt hat
- der umgangsberechtigte Elternteil das Kind sexuell missbraucht
- der umgangsberechtigte Elternteil nicht in der Lage ist, sich während des Umgangs auf das Kind einzustellen, z. B. bei Alkoholsucht
- das Kind den Umgang aus berechtigten Gründen ablehnt.

Ein kompletter Ausschluss des Umgangsrechts kommt nur bei offensichtlicher Kindeswohlgefährdung in Betracht.

Das Gesetz regelt die Möglichkeit einer **Umgangspflegschaft**. Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zum Zwecke des Umgangs zu verlangen und den Aufenthalt des Kindes während des Umgangs zu bestimmen. Das Gericht bestimmt eine dritte Person als Umgangspfleger. Die Umgangspflegschaft ist zeitlich zu befristen.

Voraussetzung für die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist, dass das Kindeswohl andernfalls gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind, den Umgang ohne Kindeswohlgefährdung stattfinden zu lassen.

## Wie viel Umgang ist zu gewähren?

Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche festlegt wie häufig der Umgang ausgeübt werden darf. Sind sich die Eltern einig, ist alles möglich.

Der Umfang orientiert sich am Alter des Kindes und den Umständen des Einzelfalles.

Für kleine Kinder gewähren die Gerichte stundenweise Umgang einmal pro Woche und für Kinder ab drei Jahren erstmals Übernachtungen. Geht das Kind in die Schule, gewähren die Gerichte meist ein 14-tägiges Umgangsrecht am Wochenende. Zudem steht dem umgangsberechtigten Elternteil in der Regel die Hälfte der Schulferien zu.

Weihnachten und Ostern werden in der Regel geteilt. Oft wird ein alternierender Rhythmus für die einzelnen Jahre festgelegt. Für Geburtstage, Heiligabend oder Ostersonntag wird entweder die Auffassung vertreten, dass diese Tage immer dort gefeiert werden, wo das Kind wohnt oder es wird im jährlichen Rhythmus abgewechselt.

Wohnen die Eltern in zwei verschiedenen, weit entfernten Städten, kann der Umgang stärker auf die Ferienzeit oder lange Wochenenden verlagert werden, da es einem Kind nicht zuzumuten ist alle zwei Wochen weite Strecken zu fahren. In diesen Fällen wird die Übergangszeit durch häufigen Telefonkontakt überbrückt.

### **Tipp!**

Es besteht auch ein Anspruch auf regelmäßige Telefongespräche mit dem Kind. Die Telefonate dürfen aber nicht so weit gehen, dass sie einer Kontrolle des anderen Elternteils dienen.



## III. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens in Sorgerechts- und Umgangsverfahren

Grundsätzlich besteht im Verfahren in Kindschaftssachen (Sorge- und Umgangsrechtsverfahren) in der ersten und zweiten Instanz kein Anwaltszwang, solange sie nicht im Scheidungsverbund geltend gemacht werden.

Verfahren in Kindschaftssachen sollten dennoch mit einem erfahrenen Rechtsbeistand durchgeführt werden.

Der erste Gerichtstermin im Verfahren in Kindschaftssachen soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens anberaumt werden (§ 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Des Weiteren wird das Gericht in der Regel dem Kind einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen (§ 158 FamFG).

Dieser nimmt die Interessen des Kindes wahr und muss das Kind über das Verfahren informieren. Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand die Aufgabe erteilen auch mit den Eltern oder sonstigen Bezugspersonen des Kindes Gespräche zu führen, um eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Das Jugendamt ist ebenfalls vom Gericht zwingend anzuhören (§ 162 Abs. 1 Satz 1 FamFG).



#### **Tipp!**

Bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens kann die Beratung durch Jugendämter oder andere Stellen in Anspruch genommen werden.



#### **Achtung!**

Ist ein Scheidungsverfahren bei Gericht eingeleitet worden, wird das Jugendamt automatisch bei den Eltern vorstellig. Das Familiengericht unterrichtet nämlich das Jugendamt von einer Scheidung, da die Rechtsgüter Ehe und Familie grundrechtlich geschützt sind und unter besonderem staatlichen Schutz stehen.

Die zuständigen Sachbearbeiter erstellen nach dem Gespräch mit dem jeweiligen Elternteil und den Kindern einen schriftlichen Bericht, der an das Gericht weitergeleitet wird. Ist ein Elternteil mit diesem Bericht nicht einverstanden, so kann mit dem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache gehalten werden. Bei größeren Konflikten mit dem zuständigen Sachbearbeiter muss man sich an die jeweiligen Dienstvorgesetzten wenden.

Im gerichtlichen Verfahren werden natürlich beide Eltern und, soweit erforderlich, auch die Kinder angehört. Die Kindesanhörung findet in der Regel ohne die Eltern und Anwälte statt. Lediglich der Richter und der Verfahrensbeistand sind bei der Anhörung anwesend. Der Grund hierfür liegt darin, dass Verfahren in Kindschaftssachen immer eine sehr große Belastung für die Kinder sind. Sie befinden sich

in einem Loyalitätskonflikt, da sie das Gefühl haben, sich zwischen Mutter und Vater entscheiden zu müssen und damit einen von beiden verletzen. Die Abwesenheit der Eltern bei der Anhörung garantiert, dass die Kinder nicht von einem Elternteil eingeschüchtert oder beeinflusst werden.

In der gerichtlichen Verhandlung selbst wird das Gericht auf eine Einigung hinwirken. Kommt es im ersten Termin zu keiner Einigung, hat das Gericht für die weitere Dauer des Verfahrens eine vorläufige Regelung durch einstweilige Anordnung mit den Beteiligten zu besprechen, auch mit dem Kind.

Verstöße gegen Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen sowie vor Gericht geschlossene Vergleiche, wenn sie vom Gericht gebilligt werden, können durch Ordnungsmittel, wie Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft sanktioniert werden. Diese können vom Gericht festgesetzt und vollstreckt werden. Die Pflicht, sich an Sorgerechts- und Umgangsregelungen zu halten besteht für beide Elternteile. Folglich können auch beide bei Verstößen bestraft werden.

## IV. Mustervorlagen

### 1. Umfassende Elternavollmacht

Zwischen

Frau ..., (Adresse)

– nachstehend „Mutter“ genannt –

und

Herrn..., (Adresse)

– nachstehend „Vater“ genannt –

#### Vorwort

Die Vertragsschließenden sind verheiratete Ehegatten und leben seit dem (Datum) getrennt. Aus unserer Ehe sind die Kinder (Name), geb. am (Datum), und (Name), geb. am (Datum), hervorgegangen. Die elterliche Sorge wird gemeinsam ausgeübt.

Die Vertragsschließenden schließen folgende Vereinbarung:

#### Entscheidungen in Sorgeangelegenheiten und Vertretung

Hiermit bevollmächtigt der Vater die Mutter widerruflich, in allen Angelegenheiten die elterliche Sorge betreffend, die sie sonst gemeinsam ausüben, für die Kinder (Name) und (Name), insbesondere in



Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und für medizinische Eingriffe  
Schulangelegenheiten  
Angelegenheiten der Kinderbetreuung  
Angelegenheiten der Vermögenssorge  
Passangelegenheiten/Visumsangelegenheiten

verbindlich tätig zu werden und für den Vater rechtswirksam zu handeln. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Die Mutter ist somit für alle Handlungen und Maßnahmen, die in Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder (Name) und (Name) notwendig sind/werden, allein handlungs- und entscheidungsbefugt.

.....  
(Ort, Datum) .....

.....  
(Unterschrift) .....



## 2. Umgangsvereinbarung

Wir sind uns darüber einig, dass das Umgangsrecht unseres Kindes wie folgt stattfinden soll:

Der Vater nimmt unser Kind alle 14 Tage von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr zu sich. Er holt das Kind bei der Mutter ab. Diese gibt dem Vater ausreichend Bekleidung für das Wochenende mit. Das erste Mal findet das Umgangsrecht am Wochenende vom (Datum) bis (Datum) statt.

Die Schulferien werden hälftig geteilt (z. B. jeweils immer 1. oder immer 2. Ferienhälfte bei Mutter/Vater).

Alternativ: in geraden Kalenderjahren – immer 1. Ferienhälfte bei Mutter/Vater und in ungeraden Kalenderjahren – immer 2. Ferienhälfte bei Mutter/Vater.

Die Weihnachts-, Pfingst- und Osterfeiertage teilen wir wie folgt: Weihnachten in geraden Kalenderjahren, den 24. 12. bei Mutter/Vater, den 25. und 26. 12. sowie Silvester und Neujahr bei Mutter/Vater. In ungeraden Kalenderjahren, den 24. 12. bei der Mutter/Vater, den 25. und 26. 12. sowie Silvester bei Mutter/Vater.

In geraden/ungeraden Kalenderjahren Ostern – immer bei Mutter/Vater und Pfingsten bei Mutter/Vater.

.....  
(Ort, Datum) .....

.....  
(Unterschrift) .....